

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie  
**Band:** 8 (1894)

**Artikel:** Ein Traktat gegen die Amalricianer aus dem Anfang des XIII.  
Jahrhunderts [Fortsetzung]  
**Autor:** Baeumker, Clemens  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-761924>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie jedermann aus dem Gesagten bereits herausfühlt, so hat die Verwechslung zwischen der Bethätigung der *virtus scientiae* in Bezug auf ihre Art oder ihr Objekt — das Wahre — und ihrer Beziehung auf einen außer ihr liegenden Zweck Veranlassung zur irrtümlichen Interpretation der scholastischen Definition der Tugend im allgemeinen gegeben. Über diese missbräuchliche Beziehung einer Tugend auf einen außer ihr liegenden sittlich unerlaubten Zweck sagt der hl. Thomas S. theol. 1, 2 qu. 55 a 4 ad 5<sup>m</sup>: „Ad 5<sup>m</sup> dicendum, quod virtute potest aliquis male uti tamquam objecto, puta, cum male sentit de virtute, cum odit eam vel superbit de ea, non autem tamquam principio usus, ita, quod malus sit actus virtutis. Der schlechte Zweck verhält sich also zum Tugendakte per accidens und dieser selbst zu jenem materialiter.



## EIN TRAKTAT GEGEN DIE AMALRICIANER AUS DEM ANFANG DES XIII. JAHRHUNDERTS.

Nach der Handschrift zu Troyes zum ersten Mal  
herausgegeben

von Dr. CLEMENS BAEUMKER.

### Nachtrag.

Wenn ich im folgenden zu meinem in Bd. VII S. 346—412 dieser Zeitschrift und gleichzeitig durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Herausgebers und des Verlegers auch in Separatausgabe (erweitert) erschienenen Aufsätze einige Nachträge bringe, so beziehen sich dieselben nicht auf die der Ausgabe dort voraufgeschickte litterarhistorische Einleitung. Die Ausführungen dieser Einleitung haben inzwischen den unabdingten Beifall von Wilhelm Wattenbach in der „Deutschen Litteraturzeitung“, und von Karl Müller in der „Theologischen Litteraturzeitung“, wenigstens teilweise Zustimmung von Fr. P. Mandonnet in der „Revue Thomiste“ gefunden. Was letzterer gegen meine Bestimmung des wahrscheinlichen Verfassers bemerkt, hat mich nicht überzeugt. Meine Gründe für Garnerius

von Rochefort hat Mandonnet nicht entkräftet, ist überhaupt nicht auf dieselben eingegangen; was er selbst für Rodolf von Namur geltend macht, schwebt zu sehr in der Luft, um als Beweis gelten zu können. Ich werde auf diese Frage an anderm Orte näher eingehen.

Die Nachträge, welche ich hier bieten möchte, beziehen sich auf die Beschreibung der Handschrift und den nach derselben mitgeteilten Text. Wie ich schon in der Vorrede der Separatausgabe bemerkt habe, konnte ich die Handschrift von Troyes nur wenige Tage in Breslau benutzen. Einen großen Teil des Traktats konnte ich nur mit Zuhilfenahme eines fast stenographischen Systems von Abkürzungen kopieren. Eine Kollation der Handschrift war, einzelne Stichproben abgerechnet, gänzlich unmöglich. So musste ich mit dem Gefühl der Unbefriedigung meine Ausgabe in den Druck geben, den ich nicht aufschieben konnte, da das Erscheinen des Aufsatzes von mir nahestehender Seite dringend gewünscht wurde. Mittlerweile ist es mir durch die Vermittelung des königlich Preussischen Kultusministeriums und durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn G. Clet, Conservateur de la Bibliothèque de la Ville de Troyes, möglich geworden, weit rascher, als ich erwarten konnte, die Handschrift zum Behufe einer gründlichen Nachvergleichung abermals zu benutzen. Ich teile die Resultate dieser Kollation mit, indem ich damit die Verbesserung mehrerer Druckfehler und einige sonstige Bemerkungen verbinde. Den Seiten des VII. Bandes dieser Zeitschrift werde ich in eckigen Klammern die Seiten der Separatausgabe beisetzen.

Der Beschreibung der Handschrift S. 348 f. [3 f.] füge ich folgendes hinzu. Schon der erste, die 41 (42; s. u.) ursprünglich anonymen Sermonen des Garnerius enthaltende Teil ist nicht völlig einheitlich. Den Anfang macht das zusammenhängende, von derselben Hand geschriebene Stück fol. 1<sup>r</sup>—124<sup>v</sup>, aus 16 Quaternionen bestehend, welche mit Nummern und teilweise auch noch mit Custoden versehen sind. Vom 16. Quaternio sind die letzten drei Halbblätter weggeschnitten. Das Stück schließt fol. 124<sup>v</sup> col. b mitten in der Spalte mit den Worten: *quem elisabeth magnum uirum genuit, iohannem baptistam, precursorem domini, den Schlusworten des sermo (III) in festo sancti Johannis Baptistae, welcher*

bei Tissier — vgl. die Tabelle S. 351 [6] — der 25. ist, in der Handschrift aber erst nach dem sermo in festo sancti Benedicti (Tissier 39) nachgetragen wird, so dass er in ihr als No. 38 erscheint. Darauf folgt in der Handschrift fol. 125—132 ein Quaternio in gänzlich abweichender Schrift (aufrecht stehende Antiqua), dessen letzte Seite leer geblieben ist. Es enthält den vom ersten Schreiber übergangenen sermo (II) in nativitate B. Mariae (Tissier 31), also ein sicher von Garnerius herrührendes Stück. Der sich daran anschliessende Quaternio fol. 133—140, welcher, wie man aus der Tabelle S. 351 [6] ersieht, zwei bei Tissier früher stehende Nummern (Tissier 31 und 17) nachträgt und zwischen denselben einen bei Tissier fehlenden Sermo (im Verzeichnis, Spalte 2, als 5. bezeichnet) bringt, ist wieder von derselben Hand geschrieben, wie die ersten 16 Quaternionen. Die am Schlusse dieses Quaternio (fol. 140<sup>v</sup> col. b) stehende Notiz: *Explicitunt sermones numero XLI* (während doch in Wahrheit die Zahl der voraufgehenden Sermonen 42 beträgt) ist bei dem entwickelten Sachverhältnis nicht so zu erklären, wie ich es S. 351 [6] in einer Bemerkung zu dem sermo 5. gethan habe. Nicht der in der Tabelle als No. 5. bezeichnete Sermo, dessen Titel ja wenigstens am untern Rande angegeben wird, ist nicht mitgezählt, sondern der auf einem besondern Quaternio enthaltene, von ganz anderer Hand geschriebene sermo II. in nativitate B. Mariae (Tissier 31). Dieser Quaternio ist also erst später in die Handschrift eingeschoben. Sonach ergibt sich, dass auch der erste Teil der Handschrift, welcher den zusammenhangenden Sermonenkomplex enthält, keine einheitliche Masse bildet, sondern einen Einschub aufweist, aber einen Einschub, der ein unbezweifelt dem Garnerius zugehöriges Stück darbietet. Die daraus für den zweiten Teil sich ergebende Analogie bietet dem Wahrscheinlichkeitsschluss, dass die in diesem zweiten Teile gleichfalls mit sicherem Eigentum des Garnerius verbundenen Stücke ebenso dem Garnerius angehören, eine neue Stütze.

Meine Vermutung S. 349 [4], dass der Traktat gegen die Amalricianer aus zwei Fragmenten von Handschriften zusammengesetzt sei, hat durch die genauere Untersuchung des Manuskriptes weitere Bestätigung gefunden. Fol. 141 und 142 nämlich bilden ein selbständiges, in der Mitte gefaltetes Blatt, während mit dem von einer andern Hand geschriebenen, fol. 143<sup>r</sup> beginnenden Teile ein neuer Quaternio einsetzt, dessen hintere Blätter abgeschnitten sind. Dieselbe Hand führt in dem folgenden Quaternio<sup>1</sup> den Traktat zu Ende, worauf innerhalb desselben wieder eine neue Hand mit dem nachgetragenen, sicher dem Garnerius

<sup>1</sup> Bei der Zählung der Blätter am oberen Rande der Handschrift ist die Ziffer 149 übersprungen, so dass die Zählung von fol. CXLVIII gleich auf fol. CL springt. Dies zur Berichtigung des Druckversehens auf S. 393 [48] Anm. 3, dessen Korrektur übrigens schon durch die am Rande der Ausgabe hinzugefügten Foliozahlen an die Hand gegeben wird.

gehörigen sermo (I) in die S. Paschae (Tissier 17) beginnt. Den Wechsel der Handschriften und die Art der Zusammenfügung in den noch folgenden Blättern zu vermerken, darf ich wohl unterlassen.

Ich lasse die Berichtigungen zum Text folgen, wobei ich das zu Korrigierende voran-, die Korrektur nachsetze. S. 364 [19], 3 spiritualibus: spiritualibus. 365 [20], Anm. 1 īeb'at: deb'at (doch dürfte meine Konjektur im Text das Richtige treffen). 366 [21], 8 loco isto: isto loco. Ebd. Z. 22 hinter ubique setze ein Fragezeichen. 367 [22], 19 que: ī, was vielleicht qua (wie bei Boethius) aufgelöst werden soll. 368 [23], 11 nach ubique ist deus einzuschlieben. Ebd. Z. 26 enim: non. Zugleich ist die Interpunktions zu ändern, statt des Punktums hinter re Z. 25 ein Komma, statt des Kommas hinter suo Z. 27 ein Strichpunkt zu setzen. 369 [24], 3 quod: et. Ebd. Z. 21 hinter est setze ein Komma. Ebd. Z. 26 Obsura: Obscura. 370 [25], 6 quia: et. Ebd. Z. 15 Deus est in omni tempore: Deus est omni tempore. Ebd. Z. 17 nach Ergo est in hoc tempore schiebe ein: Ergo in tempore. Ebd. Z. 18 quia: et (das Komma vorher ist zu tilgen). 371 [26], 1 Quia: Et. 272 [27], 22 que est et quanta talis insanitas (s. die Anm. zu der Stelle): que est tanta et talis insanitas (die Hdschr. et talis tanta, mit Strichelchen zur Andeutung der Umstellung, durch welche meine Textesänderung überflüssig wird). Ebd. Anm. 9 quam ist vorhanden, mein Text also auch der handschriftliche. 373 [28], 3 ubi: ideo. Ebd. Z. 8 Item: Iterum. 376 [31], 3 Quid: die Hdschr. Quod; doch ist Quid zu lesen. Ebd. Anm. 2 humiliats: humilitas. Ebd. Anm. 3 facultatem: humilitatem. Ebd. Anm. 4 nach dem Angegebenen folgen noch die Worte: nec aliud est paradisus quam cognitio ueritatis, quam se dicunt habere, die blau durchstrichen sind und also ausfallen sollen. 377 [32], 17 psalmus: die Abkürzung soll hier wohl psalmista bedeuten. Ebd. Z. 24 crescunt: crescit. Z. 25 subiecta erunt: erunt subiecta. Z. 26 flectitur: flectetur. Ebd. Anm. 7: erunt steht auch in der Handschrift. 378 [33], Z. 2 der Anm. excresset: excrescit. 379 [34], 20 nach quid hat die Hdschr. est, was aber zu streichen sein wird. 382 [37], 1. 2. 4 miseria: die Hdschr. mi'a, was hier eher misericordia aufzulösen ist. Unsicher ist auch Z. 2 u. 7 bonus, Z. 3 boni, wo die Abkürzung b's und b'i auch beatus und beati heißen kann, wie 385 [40] 8. 9. 12. Doch ist an unserer Stelle wohl bonus und boni vorzuziehen. Ebd. Z. 20 dicit: ait. 383 [38], 21 suis: darunter, wie es scheint, feine Punkte als Zeichen der Streichung. 384 [39], 28 iuste et religiose de resurrectione cogitans: iuste & recte <sup>de</sup> surrectione cogitans, was nach II. Macch. 12, 43 wohl herzustellen ist, wie im Text geschehen. Ebd. Z. 30 nach hoc füge hinzu induere. 385 [40], 4 est fehlt in der Hdschr., ist aber mit Matth. 22, 32 und Marc. 12, 27 hinzuzufügen. Ebd. Z. 23 vor comminuit füge hinzu hanc. 387 [42], 30 steht das konjizierte faciet auch in der Hdschr., so dass Anm. 5 zu streichen ist. 388 [43], 5 nach saluari ist ausge-

fallen: uel nolle dampnari, nach quem: deus. Ebd. Z. 20 scilicet: secundum. Infolgedessen ist hinter magistrorum das Punktum zu streichen und in naturalibus etc. zum Vorhergehenden zu ziehen. 390 [45], 31 nach desinit ist esse ausgefallen. 391 [46], 2 ut: die Hdschr. unrichtig ubi. Ebd. Z. 28 qui: die Hdschr. que, wofür aber qui zu setzen ist. 392 [47], 11 nec: non. Ebd. Z. 11 scilicet fehlt in der Hdschr. und ist zu streichen. 393 [48], 3 est (nach non) fehlt in der Hdschr. und ist überflüssig, wenn Z. 4 hinter pater ein Komma gesetzt wird. Ebd. Z. 11 nach homine fügt die Handschrift hinzu incarnatam, was nach dem incarnatam Z. 10 zwar sehr entbehrlich, aber doch auch nicht störend ist. 394 [49], Anm. 2. Zu der hier nach Tissier und Migne mitgeteilten Stelle aus Garnerius de sanctissima Trinitate — ebenso auch zu den weiteren Citaten — bietet die Hdschr. von Troyes mehrere Verbesserungen und Ergänzungen, welche die Übereinstimmung mit dem Traktat gegen die Amalricianer noch mehr hervortreten lassen. So finden sich fol. 82<sup>r</sup> b nach simile esse die Worte: et conuenire in unum unum esse (wie 395 [50], 3). Ebenso 395 [50] Anm. 1 und 396 [51], 5 joth und heth, wie im Text 396 [51], 5 und 12 f. Auch für 396 [51] Anm. 4 ergeben sich wertvolle Verbesserungen gegenüber Migne; so ist hinter octavum vero, quod est Elohim ausgefallen: uel nonum, quod adonay, pluralitatem significat personarum, nam cum dico eloym; ebenso 397 [52] in der Anm., Z. 25 v. u., hinter creaturas die Worte: nam sicut a Patre, sic et a Filio Spiritus sanctus procedit. 395 [50], 3 ist das zweite unum, das ich als Dittographie stillschweigend beseitigt hatte, das aber durch die oben angegebene Parallelstelle aus dem sermo de Trinitate fol. 82<sup>r</sup> b gestützt wird, beizubehalten und zu lesen: ut fiat illis simul esse et conuenire in unum unum esse, wo da erste unum von in abhängt, das zweite zu esse gehört. Ebd. Z. 13 generationen: generationem. 396 [51] 2, appellauimus: appellauerim; distinximus: distinxerim. Z. 4 uocabant: uocabatur. 398 [53], 18 fons: factus. Z. 23 nach spiritum füge hinzu scilicet. Ebd. Anm. 2 ist zu tilgen. 401 [56], 9 nach spiritui füge hinzu sancto. Z. 17 f. factum est de: deuenit. 402 [57], 2 per: secundum. Z. 4 ist am Ende das Trennungszeichen ausgefallen. Z. 16 sanguinis sui: sui sanguinis (die Umstellung ist durch Strichlein angezeigt). 404 [59], 13 figura: forma. Z. 14 nach partes füge bei sumetis. Z. 15 tilge est. 405 [60] Anm. 5. Die Handschrift (fol. 68<sup>r</sup> col. b) bringt wieder den dort nach Migne gegebenen Text in noch grösere Übereinstimmung mit dem Traktat. Z. 6 v. u. nämlich fügt sie nach ipse est hinzu: qui marie magdalene sub specie ortalani apparuit? Numquid ipse est. 406 [61] 11 cibi: tibi (das t korrigiert durch Rasur aus x). Z. 25 mittas: die Hdschr. falsch mittes. 407 [62], 9 suum ist zu streichen. 408 [63], 10 et: etiam. Z. 9 vor simplicitatem füge bei debeamus. Z. 23 nach quotiens setze hinzu ei. Dann ist 409 [64], 1 das handschriftliche baiulus beizubehalten.

409 [64], 1. Quid ergo: Quid igitur, si. 411 [66], 20 vor hec ist tamen ausgefallen. Z. 26 mouendo: moriendo. Z. 28 nach et odio hat die Hdschr. abermals et, was aber zu streichen ist. 412 [67], 3 Vnde teste ieronimo: Vnde ieronimus.

Zum Schlusse möge es mir gestattet sein, für die S. 346 [1] Anm. 2 auf Grund des Cod. Bernens. 19 s. X—XI befürwortete Schreibweise *Eriugena* einen weiteren Zeugen anzuführen. Durch das Entgegenkommen der Verwaltung der Berliner Königl. Bibliothek konnte ich vor kurzem den aus Cheltenham neu dorthin gekommenen, jetzt von Val. Rose (Handschr.-Verz. XII., S. 66—69) beschriebenen ältesten aller Codices von *Eriugenas Dionysiusübersetzung* einsehen (cod. Phill. 46), welcher etwa hundert Jahre älter ist als der Berner und sicher dem X. Jahrh. entstammt. Auch dort ist fol. 4<sup>r</sup> ganz deutlich geschrieben *ERIUGENA*. Nun dürfte zwar, soweit ich nach meinen früher gemachten Excerpten urteilen kann, der Berner Kodex direkt aus dem Berliner abgeschrieben sein, da eine Reihe von Verderbnissen der Berner Handschrift ihre Erklärung aus der Berliner findet, und damit würde der Berner Kodex seinen Wert als selbständiger Zeuge neben dem Berliner verlieren; aber die Bezeugung der auch an sich empfehlenswerten und bestens zu erklärenden Namensform *Eriugena* ist durch die Berliner Handschrift bis in die nächste Nähe der Lebenszeit des Autors herangerückt.



## AUS DER JÜNGSTEN PHILOSOPHISCHEN LITTERATUR.<sup>1</sup>

Von Dr. M. GLOSSNER.

Beginnen wir unsere Übersicht über einige der neuesten Erscheinungen der Philosophie mit den logischen Schriften. Den modernen Standpunkt einer empirisch-psychologischen Richtung vertritt (1.) Lauczizky in seinem für Gymnasien bestimmten Lehrbuch der Logik, das sich übrigens in didaktisch-pädagogischer Hinsicht durch übersicht-

<sup>1</sup> (1.) Lauczizky, Lehrbuch der Logik zum Gebrauche an Gymnasien, Wien 1890. — (2.) Dr. C. Gutberlet, Logik und Erkenntnislehre, 2. Aufl. Münster 1892. — (3.) Dr. Schmidkunz, Der Hypnotismus in gemeinfälschlicher Darstellung, Stuttgart 1892. Vgl. derselb. Psychologie der Suggestion. — (4.) R. F. Finlay, Der Hypnotismus, Aachen 1892. — (5.) Dr. Osk. Braun, Moses Bar Kepha und sein Buch von der Seele, Freiburg 1891. — (6.) M. Schweinsthal, Théorie du Beau, Bruxelles 1892. — (7.) Dr. Husserl, Philosophie der Arithmetik I. Bd.; Halle-Saale 1891. — (8.) Illigens, Die unendliche Anzahl und die Mathematik. Münster 1893. — (9.) Dr. Gedeon Spicker, Die Ursachen des Verfalls der Philosophie in alter und neuer Zeit, Leipzig 1892. — (10.) Dr. A. Giefswein, Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft, Freiburg i. B. 1892.